



# Lehr- und Trainerordnung 2017

## § 1 Allgemeines

Grundlage sind die Bestimmungen des Deutschen Basketballbundes (DBB) und der Landesportbünde (LSB) in Baden-Württemberg. Diese Lehr- und Trainerordnung (LTO) regelt den Lehr- und Trainerbereich im BBW. Dieser untersteht dem Ressortleiter II. Zu seiner Unterstützung kann das Präsidium eine Lehr- und Trainerkommission berufen.

Die Bezeichnung "Trainer" und "Übungsleiter" (ÜL) gilt für Frauen und Männer.

## § 2 Zertifikate/Lizenzen

1. Im Bereich des BBW können folgende Zertifikate/Lizenzen erworben werden:

a) Zertifikate:

i) BBW-Minitrainer: als Befähigungsnachweis, Mini-Basketballgruppen selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen

a) Lizenzen:

i) BBW-Trainer D: als Befähigungsnachweis, Anfängergruppen und -mannschaften selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen

ii) DBB-Trainer C: als Befähigungsnachweis, leistungsorientierte Jugend- und Seniorenmannschaften bis einschließlich Regionalliga selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen.

iii) DOSB-Trainer C: als Befähigungsnachweis, Vereinsmannschaften selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen, mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch die LSB.

Die Ausbildung nach iii) wird durch die LSB geregelt.

## § 3 Aus- und Fortbildung

1. Die Aus- und Fortbildung der Trainer erfolgt durch den BBW nach den Bestimmungen des DBB und in Zusammenarbeit mit den LSB, ergänzt durch die Richtlinien zur LTO.
2. Ausbildungslehrgänge werden nach Bedarf durchgeführt. Fortbildungslehrgänge werden jährlich angeboten.
3. Ausschreibung, Organisation und Leitung der Lehrgänge erfolgen durch den Ressortleiter II in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des BBW. Die Leitung kann delegiert werden.
4. Ausbildungslehrgänge für BBW-Trainer D können durch die Bezirke gemäß den Richtlinien zur LTO durchgeführt werden.
5. Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Der Verein haftet für die angefallenen Gebühren und Strafen.
6. Einzelheiten werden in den Richtlinien zur LTO geregelt, die vom BBW Hauptausschuss/Verbandsbeirat erlassen werden.

## **§ 4 Zertifikats-/Lizenzerteilung**

1. Das/Die Zertifikat/Lizenz wird nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung erteilt. Die Lizenzerteilung erfolgt durch Ausstellung eines entsprechenden Ausweises. Die Dauer der Gültigkeit ist auf dem Ausweis zu vermerken.
2. BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen können auch auf dem Weg der Sonderregelung erteilt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien zur LTO.
3. BBW-Minitrainer Zertifikate, BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen sind für vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Erteilung. Die für DOSB-Trainer C und den ÜL richtet sich nach den Bestimmungen der LSB.
4. Die BBW-Geschäftsstelle führt eine Kartei über die erteilten Zertifikate und Lizenzen für C- und D-Trainer.

## **§ 5 Zertifikats-/Lizenzverlängerung**

1. Jeder zertifizierte/lizenzierte Trainer ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen. Näheres bestimmen die Richtlinien zur LTO.
2. Bei erfolgter Fortbildung werden BBW-Minitrainer, BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen für vier Jahre und DOSB-Trainer C nach den Bestimmungen der LSB verlängert. Die Dauer der Verlängerung wird auf dem Ausweis vermerkt.
3. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer des/der Zertifikats/Lizenz keine Fortbildung, so verliert das/die Zertifikat/Lizenz seine/ihre Gültigkeit, es/sie ruht. Ein/e ruhende(s) Zertifikat/Lizenz kann durch den Besuch einer vom BBW anerkannten Fortbildungsveranstaltung wieder gültig werden.
4. Ein BBW-Minitrainer Zertifikat, eine BBW-Trainer D- oder eine DBB-Trainer C-Lizenz, die fünf oder mehr Jahre ruht, kann nur durch den Besuch von vom BBW anerkannten Fortbildungslehrgängen wieder gültig werden. Über die Anzahl der erforderlichen Fortbildungslehrgänge entscheidet der Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten.

## **§ 6 Zertifikats-/Lizenzentzug**

Einem Trainer kann das/die Zertifikat/Lizenz entzogen werden, wenn er schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des BBW schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht. Hierüber entscheidet das Präsidium als Vorinstanz. Über eine Revision entscheidet der BBW Rechtsausschuss.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die LTO wird vom Verbandstag / Verbandsbeirat erlassen und geändert. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Verabschiedet vom BBW-Verbandsbeirat am 08. 07.2015 in Kirchheim/Teck

# Richtlinien zur BBW - LTO

## 1. Allgemeines

Die Richtlinien zur LTO ergänzen die in der LTO aufgeführten Bestimmungen und sind auf unbestimmte Zeit gültig. Änderungen werden rechtzeitig veröffentlicht.

1. BBW-Minitrainer Zertifikate, BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen werden von der BBW-Geschäftsstelle, DOSB-Trainer C-Lizenzen Leistungssport von der Geschäftsstelle des jeweilig zuständigen LSB ausgegeben.
2. Lehrgänge werden mindestens drei Monate vor Beginn auf der BBW-Internetseite ausgeschrieben. Die Ausschreibung enthält Angaben über
  - Lehrgangsart
  - Ort, Zeit
  - Gebühren
  - Lehrgangsleitung
  - Meldefrist
  - Meldeverfahren
3. Für die Zulassung zur Trainerausbildung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - a) Mindestalter: BBW-Minitrainer, BBW-Trainer D und DOSB-Trainer C 16 Jahre, bei DBB-Trainer C 18 Jahre
  - b) Erfahrung im Training mit einer Basketballmannschaft (Verein, Schule)
  - c) Mitgliedschaft in einem Verein des BBW
  - d) Nachweis der LSE-Lizenz (Schiedsrichter) vor DBB Trainer C Zusatzlehrgang
  - e) Empfehlung des Vereins für minderjährige Teilnehmer

## 2. Ausbildung zum DOSB-Trainer C

1. Die Ausbildung umfasst 120 Lerneinheiten (LE). Sie ist gegliedert in einen Grundlehrgang mit 40 LE, einen Aufbaulehrgang mit 40 LE und einen Prüfungslehrgang mit 40 LE.
2. Die Ausbildung ist i.d.R. innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.
3. Zum Prüfungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer den Grund- und Aufbaulehrgang absolviert hat.
4. Kandidaten für die Ausbildung zum DOSB-Trainer C müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer "Erste-Hilfe-Ausbildung" (9 LE) sein, der nicht älter als zwei Jahre ist, oder darüber den Nachweis führen.

## 3. Ausbildung zum BBW-Minitrainer, BBW-Trainer D, DBB-Trainer C

1. Die Ausbildung zum BBW-Trainer D umfasst 40 LE.
2. Die DBB-Trainer C Ausbildung umfasst 140 LE. Sie setzt in der Regel den Erwerb der DOSB-Trainer C Lizenz mit 120 LE voraus. Zusätzlich ist der DBB-Trainer C Zusatzlehrgang mit 20 LE zu absolvieren.

3. Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Lehrzielen des DOSB, des DBB und des BBW. Einzelheiten werden im Programm des jeweiligen Lehrgangs genannt. Neben der Teilnahme am Lehrgang ist eine vertiefende Lektüre von Fachliteratur dringend zu empfehlen.
4. Die Einteilung der Referenten erfolgt durch den zuständigen Ressortleiter auf Vorschlag des Lehrreferenten. Die Referenten müssen eine höherwertige Lizenz haben oder einen dem Thema entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen.
5. Am DBB-Trainer C Zusatzlehrgang kann teilnehmen
  - wer im Besitz einer gültigen DOSB-C-Lizenz und mind. LSE-Schiedsrichterlizenz ist.
  - Bewerber mit Sonderregelung, auf Antrag beim Vizepräsidenten II.
6. Bewerber mit einer gültigen DOSB-Trainer-Lizenz C können nach Teilnahme am Zusatzlehrgang am Prüfungstag den DBB-Trainer C erwerben.
7. Kandidaten für die Ausbildung zum DBB-Trainer C und DOSB-Trainer C müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer "Erste-Hilfe-Ausbildung" (9 LE) sein, der nicht älter ist als zwei Jahre ist, oder darüber den Nachweis führen. Entsprechende Bescheinigungen sind mit der Meldung vorzulegen.
8. Bei allen Ausbildungslehrgängen sollte die Höchstteilnehmerzahl von 25 nicht überschritten werden.

#### 4. Prüfung

1. Die Prüfung zum BBW-Trainer "D" umfasst eine Lehrprobe und ein Prüfungsgespräch.
2. Die Prüfung zum DOSB-Trainer C umfasst einen überfachlichen Fragebogen, eine basketballspezifische Klausur und eine Lehrprobe.
3. Die Prüfung zum DBB-Trainer C umfasst eine Hausarbeit, deren Thema dem Bewerber bekannt gegeben wird, und eine mündliche Prüfung.
4. Die jeweilige Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.
5. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können frühestens nach drei Monaten diese wiederholen. Prüfungsteile, die bereits bei der ersten Prüfung erfolgreich abgelegt wurden, müssen nicht wiederholt werden. Bewerber, die alle Prüfungsteile nicht bestanden haben, müssen den gesamten Prüfungslehrgang wiederholen.
6. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:  
ein Vorsitzender und mindestens ein Beisitzer, von denen zumindest einer im Besitz einer DBB-Trainer B-Lizenz sein muss. Ferner muss zumindest ein Kommissionsmitglied Referent eines Lehrgangsteils gewesen sein.
  - a) Bei Prüfungen für den BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenz:
    - zwei Prüfer, ein Prüfer übernimmt den Vorsitz
  - b) Bei Prüfungen für die DOSB-Trainer C-Lizenz:
    - es gilt die Prüfungsordnung des DOSB.
7. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann Einspruch beim zuständigen Ressortleiter als Vorinstanz eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

## 5. Fortbildung / Zertifikats-/Lizenzverlängerung

1. Inhaber des BBW-Minitrainer Zertifikats, der BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenz müssen sich innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz (vier Jahre) fortbilden.
2. Die Fortbildung erfolgt durch Lehrgänge im Umfang von mindestens 4 LE bei BBW-Minitrainer, 8 LE bei BBW-Trainer D und mindestens 15 LE bei DBB-Trainer C. Die Fortbildungslehrgänge für BBW-Trainer D/DBB-Trainer C können dezentral in zwei Blöcken von 4 LE (D)/ 8 LE (C) innerhalb eines Kalenderjahres aufgeteilt werden. Der Lehrgangsplan muss vor Beginn der Fortbildung von dem BBW-Lehrreferenten, oder seinem Vertreter, anerkannt werden. Durch die Teilnahme an diesen Fortbildungslehrgängen verlängert sich die Lizenz um jeweils vier Jahre.
3. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer des/der Zertifikats/Lizenz keine Fortbildung, so verliert das/die Zertifikat/Lizenz seine/ihre Gültigkeit, es/sie ruht.
4. Ein BBW-Minitrainer Zertifikat, eine BBW- oder DBB-Trainerlizenz, das/die ruht, kann nur durch den Besuch von vom BBW anerkannten Fortbildungslehrgängen wieder gültig werden. Über die Anzahl der erforderlichen Fortbildungslehrgänge entscheidet der Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten.
5. Die Ausschreibung erfolgt rechtzeitig zwei Monate vor deren Termin auf der BBW-Internetseite.
6. Neben den Fortbildungslehrgängen des BBW und LSB können nur in Ausnahmefällen andere Veranstaltungen anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten.
7. In Sonderfällen entscheidet der zuständige Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten über die Verlängerung der Lizenz.
8. Die Gültigkeit einer DOSB-Trainer-Lizenz C richtet sich nach den Richtlinien der LSB.

## 6. Sonderregelungen

1. Über die Erteilung einer BBW-Trainer D- oder C-Lizenz im Wege der Sonderregelung entscheidet der zuständige Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten.
2. Auf schriftlichen Antrag wird die BBW-Trainer D-Lizenz erteilt, wenn der Bewerber eine abgeschlossene Basketballausbildung im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Note 2,0 oder besser nachweisen kann, der Ausbilder an der Hochschule eine gültige DBB-Trainer-Lizenz besitzt und die Ausbildungsinhalte sich mit denen des BBW decken.
3. Auf schriftlichen Antrag wird die DBB-Trainer C-Lizenz erteilt, wenn der Bewerber die Anforderung der Ziffer 2 erfüllt, zusätzlich eine abgeschlossene Ausbildung im Schwerpunktfach bzw. Sonderfach Basketball im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Note 2,0 oder besser nachweisen kann und eine mindestens 20-minütige Lehrprobe bestanden hat.
4. Auf schriftlichen Antrag eines Trainers mit ausländischer Lizenz wird im Einzelfall vom Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten entschieden, welche Ausbildungs- und/oder Prüfungsteile noch zu erbringen sind.

5. Die Beantragung einer Trainerlizenz auf dem Wege der Sonderregelung erfolgt durch Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Antrag, ein Passbild neueren Datums, Einzahlungsbeleg über die Gebühren) bei der BBW-Geschäftsstelle. In Fällen der Ziffer 4. ist den Unterlagen zusätzlich eine Kopie der ausländischen Trainerlizenz sowie eine offiziell beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

## 7. Empfehlung DBB-Trainer B Trainingstag für DBB-Trainer C

Der BBW bietet 1-2 mal jährlich einen B-Trainer Trainingstag (6 LE) an. Alle DBB-Trainer C, die eine Empfehlung des BBW zur Teilnahme am DBB-Trainer B-Lehrgang benötigen, müssen an diesem Trainingstag teilnehmen.

## 8. Gebühren

1. DOSB-C-Grundlehrgang/ BBW-Trainer D-Ausbildung an einer Sportschule inkl. Lizenzgebühr	135,00 €
2. BBW-Trainer D-Ausbildung Schülermentoren inkl. Lizenzgebühr	50,00 €
3. DOSB-C-Aufbau-/Prüfungslehrgang innerhalb der Ausbildungszeit an einer Sportschule inkl. Lizenzgebühr	200,00 €
4. DOSB-C-Prüfungslehrgang nach der Ausbildungszeit an einer Sportschule	75,00 €
5. DBB-Trainer C Zusatzlehrgang an einer Sportschule inkl. Lizenzgebühr	130,00 €
6. dezentrale D-Trainer-Ausbildung inkl. Lizenzgebühr	mind. 99,00 €
7. Fortbildungslehrgänge	
- zentral DBB-Trainer C und DOSB-Trainer C	115,00 €
- dezentral BBW-Trainer D (8 LE oder 2 x 4 LE)	mind. 50,00 €
- dezentral DBB-Trainer C und DOSB-Trainer C (15 LE oder 2 x 8 LE)	mind. 115,00 €
8. Rechtsmittelgebühr	50,00 €
9. Sonderregelung BBW-Trainer "D"	99,00 €
10. Sonderregelung DBB-Trainer "C"	350,00 €
11. Sonderregelung Universität (Abschnitt 6 Sonderregelung Absatz 2)	110,00 €
12. B-Trainer Trainingstag	25,00 €

## 9. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien zur LTO wurden vom Verbandsbeirat am 08.07.2017 in Kirchheim/Teck beschlossen und treten am 09.07.2017 in Kraft.